

Landeskirchenamt
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Kundennummer (Bitte stets angeben!)	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Ansprechpartner	Fachwahl	Datum
M026702K00 L003367E	05.11.2015	Frau Kruse	1335	23.11.2015

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Betriebsausflügen

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wird der Betriebsausflug oder die Betriebsfeier vom Arbeitgeber oder mit seiner Billigung und Unterstützung veranstaltet und nehmen im Wesentlichen Betriebsangehörige daran teil, sind sie versichert. Die Veranstaltung muss grundsätzlich allen Beschäftigten offen stehen, mindestens 20 Prozent der Belegschaft muss anwesend sein, ebenso muss der Arbeitgeber oder ein Beauftragter anwesend sein.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn wegen der Größe eines Unternehmens Betriebsfeste in einzelnen Abteilungen organisiert werden. Geschützt ist in all diesen Fällen auch der Hin- und Rückweg der Teilnehmer. Ausgenommen sind natürlich selbst geschaffene Gefahren, zum Beispiel durch starken Alkoholenuss oder bei Unterbrechung des Heimwegs aus privaten Gründen. Nicht versichert sind mitfeiernde Familienangehörige oder Gäste. Auch private Feiern, zum Beispiel anlässlich eines Geburtstages oder der Beförderung eines Mitarbeiters, sind nicht versichert. Dies gilt selbst dann, wenn eine solche Feier im Betrieb stattfindet.

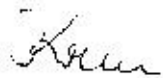
Da die Kindertagesstätten als einzelne Betriebsstätten anzusehen sind, kann das Urteil vom 29.04.2014 AZ: L 3 U 125/13 des Hessischen Landessozialgerichtes nicht analog auf Ihre Kindertagesstätten angewendet werden. Wichtig ist jedoch, dass der Betriebsausflug allen in der jeweiligen Kindertagesstätte beschäftigten Personen offen stehen muss. Weiterhin muss die Veranstaltung von der Unternehmensleitung zumindest verantwortet werden.

Wir bestätigen, dass die Mitarbeiter/innen der einzelnen Kindertagesstätten, während der Betriebsausflüge unter Versicherungsschutz stehen.

Eine Einzelfallprüfung behalten wir uns jedoch vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H. Kuss